

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1952

405/A.B.
zu 452/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. A p p e l und Genossen, betreffend die Ausweisung und Dienstbehinderung des Verwalters der Landes-kinderheilstätte Krems a.D., teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat im Dezember 1951 die Kündigung von Angestellten der Landeskinderheilstätte Krems, in der nur tuberkuloseverdächtige Kinder aufgenommen werden, angeordnet, da der Pfleglingsstand infolge des allgemeinen Rückganges der Zahl der Tuberkuloseerkrankungen von durchschnittlich 250 Kindern in den vorangegangenen Jahren auf ca. 100 herabgesunken war. Eine Beibehaltung des bisherigen Personalstandes war daher sachlich nicht mehr gerechtfertigt und hätte sicherlich Beanstandungen anlässlich der Überprüfung durch den Rechnungshof ausgelöst. Demzufolge wurden 10 Angestellte der Kinderheilstätte gekündigt. Bei den Kündigungen wurde vor allem nach sozialen Gesichtspunkten vorgegangen und ^{es wurden} nur solche Angestellte gekündigt, die entweder selbst oder deren Familienangehörigen auch ein anderes Einkommen hatten.

Daraufhin erteilte der sowjetische Bezirkskommandant von Krems im Jänner 1952 dem Verwalter der Heilstätte, Josef Knett, den Auftrag, die gekündigten Personen wieder einzustellen, und drohte ihm, er werde ihn, falls er sich dieser Anordnung widersetzt, zur Verantwortung ziehen. Knett erklärte, diesem Auftrag nicht entsprechen zu können, da er an die Weisung seiner vorgesetzten Dienststelle gebunden sei, worauf ihn der sowjetische Kommandant am 5.3.1952 aufgefordert hat, Krems unverzüglich zu verlassen.

Funktionäre der Niederösterreichischen Landesregierung suchten in wiederholten Interventionen, bei der zuständigen sowjetischen Landesbehörde die Zurücknahme der Anordnungen der sowjetischen Bezirkskommandantur Krems zu erwirken. Diese Bemühungen hatten insofern einen teilweisen Erfolg, als das an Josef Knett ergangene Aufenthaltsverbot vorerst zurückgezogen wurde. Dagegen wurde die Forderung nach Widerruf der Kündigungen weiter aufrechterhalten und mit der Behauptung begründet, sie seien nach

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1952

parteilichen Gesichtspunkten vorgenommen worden; es seien nur "demokratische Elemente" gekündigt worden.

Diese Behauptung konnte durch den Hinweis darauf widerlegt werden, dass den mit der Kündigung befassten Stellen die Parteizugehörigkeit der Angestellten der Kinderheilstätte nachgewiesenermassen gar nicht bekannt war.

Die sowjetischen Dienststellen wandten sich darauf neuerdings gegen Knett mit der Begründung, er habe sich Anordnungen einer sowjetischen Dienststelle widersetzt. Und trotz des Nachweises, dass er lediglich den Dienstaufträgen der Niederösterreichischen Landesregierung nachgekommen sei, wurde er am 31.3.1952 vom sowjetischen Bezirkskommandanten neuerlich aufgefordert, Krems unverzüglich zu verlassen.

Der Herr Bundeskanzler hat gegen die durch das Kontrollabkommen in keiner Weise gerechtfertigte Einmischung der sowjetischen Bezirkskommandatur Krems in österreichische Personalangelegenheiten und gegen den Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht der Freizügigkeit aller österreichischen Staatsbürger im Bundesgebiet beim sowjetischen Hochkommissär energische Vorstellung erhoben sowie um Veranlassung der Zurücknahme des Ausweisungsauftrages und um Verständigung über die getroffene Verfügung ersucht.

In der bezüglichen Note wurde nicht versäumt, darauf hinzuweisen, welche grundlegende Bedeutung dieser Angelegenheit zukommt, da sie sogar zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage gemacht wurde.

-.-.-.-